

CH_VB 82.021 vom 16. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.021

FR: CH_VB 82.021 du 16 juin 1982

IT: CH_VB 82.021 del 16 giugno 1982

Erwägungen

E. 16

juin 1982 Pflichtigen ständig zunimmt. Waren es bei den Stempelabgaben und Verrechnungssteuern 1979 103 950 Steuerpflichtige, 1980 106780, stieg die Anzahl 1981 auf 110678 Steuerpflichtige. Innerhalb der geltenden Verjährungsfrist von fünf Jahren kann nur ein kleiner Prozentsatz geprüft werden. Es ergibt sich daher eine Konzentration auf Steuerpflichtige mit grossen Umsätzen und solche mit komplizierten Steuerfällen. Die Nachforderungen aus externen Kontrollen betragen im Jahre 1979 47,1 Millionen Franken, 1980 82,2 Millionen Franken, 1981 141,1 Millionen Franken. Bei der Abteilung Revisorat in den drei gleichen Jahren 12,6, 13,64 und 9,09 Millionen Franken. Im Bereiche der Warenumsatzsteuer können heute die steuerpflichtigen Firmen nur alle 14 bis 15 Jahre - Verjährungsfrist fünf Jahre - kontrolliert werden. Auch hier steigt die Anzahl Steuerpflichtige von Jahr zu Jahr. Waren es 1979 noch 95685 Steuerpflichtige, stieg diese Zahl 1981 auf 102740. Die Nachforderungen aus externen Kontrollen ergaben: 1979 50 Millionen Franken, 1980 38,2 Millionen Franken, 1981 45,8 Millionen Franken. Auch wenn niemand für eine übertriebene Kontrolle eintritt, muss den externen Kontrollen grösste Bedeutung zugemessen werden, beugen diese doch Hinterziehungsversuchen vor und fördern eine rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen. Eine genügende Zahl Inspektoren hängt nicht nur von der Anzahl bewilligter Stellen ab, sondern dürfte in wesentlichem Masse beeinflusst sein, ob überhaupt genügend solche Fachkräfte zur Verfügung stehen und nicht infolge der Angebote der Privatwirtschaft in erster Linie dort tätig sein werden. Genehmigt - Approuvé Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Département des transports, des Communications et de l'énergie Frau Bühler, Berichterstatterin: Die Geschäftsprüfungskommission hat als Schwerpunkt der Berichterstattung hier im Rat das Kapitel Starkstrominspektorat gewählt, eher ein Mauerblümchen im Strauss der sehr gewichtigen Themen aus dem Bereich des Verkehrs und der Energiewirtschaft, die in der Geschäftsprüfungskommission diskutiert wurden. Diese sehr gewichtigen Fragen werden uns in anderem Zusammenhang ausgiebig beschäftigen, und wir wollen nichts vorwegnehmen. Dazu kommt, dass die Probleme aus dem Bereich des Starkstrominspektorats nicht ohne öffentliches Interesse sind, ja, das Publikum sogar direkt betreffen können. Anlässlich der Inspektion unserer Sektion im letzten Jahr konnten wir Einblick in dieses Starkstrominspektorat nehmen. Was in die Augen springt, ist, dass hier ein Verein öffentlich-rechtliche Aufgaben übernimmt und zur allseitigen Zufriedenheit löst. Als privater Verein erfüllt der Elektrotechnische Verein (SEV) - Sie kennen das Zeichen auf vielen Apparaten - Inspektionsaufgaben gegenüber den Mitgliedunternehmungen, mit denen Kontrollverträge bestehen; und als eidgenössisches Inspektorat übt er die Aufsicht und die Kontrolle über sämtliche Starkstromanlagen aus. Die Bewilligungsverfahren können recht aufwendig sein. Je nach Projekt ist ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Bei Hochspannungsleitungen muss stets die

PTT begrüsst werden, da deren Leitungen gestört werden können. Zu grossen Überlandleitungen sind zusätzlich die Kantone zu begrüßen, die ihrerseits die Gemeinden anfragen, ferner das Bundesamt für Forstwesen (inklusive Abteilung Natur- und Heimatschutz, deren beratende Kommission die Projekte prüft) und das Bundesamt für Zivilluftfahrt sowie das Bundesamt für Militärflugplätze. Sie sehen, diese Sache kann sehr aufwendig und kompliziert sein. Die Zusammenarbeit zwischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und Starkstrominspektorat in den Händen des SEV funktioniert einwandfrei und sehr gut. Auch in finanzieller Hinsicht ist nichts auszusetzen. Das Inspektorat arbeitet selbsttragend; es verzichtet sogar auf den jährlichen Bundesbeitrag von 50 000 Franken mit Blick auf die Bundesfinanzen. Auch so etwas gibt es! Indessen stehen einige ungelöste Probleme an, die sich daraus ergeben, dass es nicht in allen Teilen gelungen ist und gelingt, die Verordnung zeit- und fristgerecht zu revidieren und der Entwicklung der Elektrotechnik anzupassen. Eine positive Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Weisung des eidgenössischen Starkstrominspektorats über die Parallelschaltung von Niederspannungs-Energieerzeugungsanlagen mit Stromversorgungsnetzen. Diese betrifft die Installation der Wärmekraftkoppelung, die eine optimale Ausnützung der Energie erlaubt und mehr und mehr an Bedeutung gewinnt; also hier ist die Weisung sehr prompt erfolgt. Die Eigenart der schweizerischen Sicherheitskontrolle ist ihr präventiver Charakter. Dies bedeutet, dass sämtliche elektrischen Apparate sich der Typenprüfung zu unterziehen haben, auch dann, wenn sie zum Beispiel im Ausland längst zur vollen Zufriedenheit im Einsatz sind. Diese Praxis, die eine Zulassungsprüfung in jedem Fall verlangt, ist zeitraubend, kostspielig und wird als eigentliches Handelshemmnis empfunden. Die Alternative, die sich anbieten würde, nämlich die stichprobenweise Prüfung, hat den Haken, dass die Finanzierung nicht mehr gewährleistet wäre. Trotzdem sollte etwas geschehen, und zwar in Bälde. Ich möchte den Bundesrat um Auskunft bitten, wann und in welcher Form er die anstehenden Probleme zum Thema Prüfpflicht zu lösen gedenkt. Eine weitere Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wäre im Sektor Hausinstallationen fällig. Jedermann weiss, dass häufig verbotenerweise in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus Installationen von Nichtfachleuten gemacht werden. Trotzdem wird am Monopol des konzessionierten Elektrogewerbes festgehalten. Wann gedenkt der Bundesrat, dieses zu lockern? Bundesrat Schlumpf: Ich will versuchen, die Fragen von Frau Ständerat Bühner zu beantworten. Das ist nicht ganz einfach, weil ich die Begründung zum grössten Teil nicht hörte. Das liegt nicht an mir, sondern an der Organisation Ihrer Arbeit. Man kann von uns nicht erwarten, dass wir von morgens 8 Uhr bis 11 Uhr hier warten, bis unser Departement behandelt wird. Zum Starkstrominspektorat. Schon vor vielen Jahren wurde einer Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, eine Überarbeitung der geltenden Vorschriften vorzunehmen. Ein Bericht liegt seit 1980 vor. Die Arbeiten konnten bei uns nicht abgeschlossen werden, weil wir viele andere Gesetzgebungsarbeiten haben. Wir sind aber daran und hoffen, im Laufe dieses Jahres die Grundlagen für eine Neuordnung in diesem Sinne - es geht um ein System, wie Sie es offenbar dargelegt haben - zu schaffen. Tatsächlich wirken sich die Bestimmungen, die auf die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zurückgehen, als nichttarifäre Handelshemmnisse aus und sind in der heutigen technologischen Welt etwas fragwürdig geworden. Immerhin darf man sagen, dass man in der Praxis, in der Handhabung der Bestimmungen im Rahmen dessen, was möglich ist, doch sehr viel liberaler geworden ist. Zur Frage des Installationsmonopols: Die Vorschriften über die installationslegitimierten Firmen sind weitgehend kantonal. Genehmigt - Approuvé Hier

wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu
Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Geschäftsbericht des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts 1981 Gestion du Conseil fédéral, du Tribunal fédéral et du Tribunal
fédéral des assurances 1981 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin
officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982
Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été
Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli
Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.021 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 16.06.1982 - 08:30 Date Data Seite 276-286 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 692 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.